

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Detmold vom 24. November 1997**

(zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 30.11.2020)

öffentlich bekannt gemacht: 10.10.2020  
gültig seit: 24.11.2020

Der Rat der Stadt Detmold hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) und der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilfe-rechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1094) sowie des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) in seiner Sitzung vom 20.11.1997 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### **§ 1 Aufbau des Jugendamtes**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Detmold zuständig.

### **§ 3 Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt bündelt alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne einer engagierten, den Belangen junger Menschen und Familien Geltung verschaffenden Arbeit. Die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen arbeiten, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

### **§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und **maximal 14** beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, beträgt 9. Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG NW) und der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder **(maximal 14)** gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a. die Hauptverwaltungsbeamtin / Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr / ihm bestellte/r Vertreter/in,
  - b. die Leiterin / der Leiter des Jugendamtes oder deren / dessen Vertreter/in,
  - c. eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der Präsidentin / dem Präsidenten des Landgerichtes Detmold bestellt wird,
  - d. eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der Direktorin / dem Direktor des Arbeitsamtes Detmold bestellt wird,
  - e. eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der von der Bezirksregierung Detmold bestellt wird,
  - f. eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
  - g. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
  - h. sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG KJHG und der GO NW gewählt werden.
  - i. ein vom Jugendamtseaternbeirat der Stadt Detmold aus seiner Mitte bestimmtes ständiges Mitglied
  - j. eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird.

Für die Mitglieder c bis j ist je eine persönliche Vertreterin / ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

### § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
  - c) die Jugendhilfeplanung.
2. Die Entscheidung über

- a) Prioritäten zur Umsetzung der Jugendhilfe,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach 74 SGB VIII,
- c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG KJHG,
- d) die sich aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) ergebenden Aufgaben über
  - die Bedarfsfeststellung für Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Bedarfsplans für die Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz)
  - die grundsätzliche Verwendung der Zuschüsse gem. §§ 20 – 22 KiBiz, soweit sie nicht bereits zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist
  - die Regelung, welche Träger durch § 20 Abs.1 KiBiz begünstigt werden,
  - die Angebote für Schulkinder ( § 24 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 19 Abs. 6 KiBiz),
  - die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben nach § 16 (KiBiz).
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

3. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung des Leiters / der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 6 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den / die Vorsitzende/n und seine / ihre Stellvertreter/in.

### **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem / seinem Auftrage von der Leiterin / dem Leiter des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem / seinem Auftrage der / die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
  - ist verpflichtet, die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.